



**ECA-Pressemitteilung**

**28. November 2011**

## **BGH gibt der ECA Recht: Kollegen darf man nicht verunglimpfen**

(Düsseldorf, 28. November 2011). Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, dass sich auch Wettbewerber auf dem Coaching-Markt sich an die Regeln des guten Geschmacks und in Recht gegossene ethische Grundsätze halten müssen. Dazu gehört, dass ein Wettbewerber in von ihm über das Internet verteilten Newslettern Kollegen oder andere Coaching-Verbände nicht durch vage Behauptungen herabsetzen darf.

Das gilt auch dann, wenn die Herabsetzung durch verlinkte Artikel herbeigeführt wird.

Die Verbreitung von Newslettern ist eine geschäftliche Handlung, da sie der Bewerbung der eigenen Dienstleistung dient und unterliegt damit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, der Art. 5 Abs.1 Grundgesetz – die Meinungsfreiheit – als allgemeines Gesetz einschränkt. Verboten ist u.a., Mitbewerber herabzusetzen: Gem. §4 handelt unzulässig (unlauter), „... wenn der Vergleich die ...Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft“.

Kommerzielle Meinungsäußerungen und reine Wirtschaftswerbung mit wertendem, meinungsbildendem Inhalt sind zwar von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt. Dies findet jedoch seine Grenze in pauschalen, hinsichtlich konkreter Missstände ganz im Vagen bleibender Herabsetzung von Mitbewerbern. Die massive Beeinträchtigung, die darauf zielt, den Mitbewerber auf dem Coaching-Markt zu schädigen, ist nicht zu rechtfertigen.

Mit seinem Urteil bestätigt der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9.9.2009 (AZ 6 U 48/09, siehe auch <http://www.european-coaching-association.de/i/eca-presseinfo%203009%20oig%20urteil%20wettbewerbsrecht4.pdf> zu Gunsten der ECA.

„Die Begründung des Urteils durch den BGH ist das logische Ergebnis einer gerechten Güterabwägung zwischen Meinungsfreiheit und Wettbewerbsschutz. Er bestätigt den gesunden Menschenverstand: Mitbewerber darf man nicht ohne beweisbaren konkreten Grund abwerten und beschimpfen. Das verstößt gegen den guten Geschmack und faires Verhalten“ sagt Dr. jur. Gudrun Henne, Vizepräsidentin der ECA. „ Gerade in Coaching-Kreisen, wo ethisches Verhalten eine der Grundvoraussetzungen für das Ansehen eines ganzen Berufsstands ist, schädigt solches Gebaren die ganze Branche. Gut, dass der BGH jetzt auch rechtliche Klarheit geschaffen hat“ .

Das **anonymisierte Urteil** ist herunterladbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=58272&pos=3&anz=547>

# EUROPEAN COACHING ASSOCIATION



**Dr. Gudrun Henne** ist promovierte Volljuristin, systemische Organisationsberaterin und Coach. Mit dem von ihr gegründeten Unternehmen Viveka International berät sie international Unternehmen und Führungskräfte bei Veränderungsprozessen. Seit September 2009 verstärkt sie das Präsidium der ECA.

Die **European Coaching Association (ECA)** ist ein europaweit vernetzter Berufsverband professioneller Coaches. Seit 1994 engagiert sich die ECA besonders für die Aus- und Weiterbildung von Coaches und für die europaweite Entwicklung eines Berufsbilds und einheitlichen Qualitätsstandards im Bereich Coaching. <http://www.european-coaching-association.com>. ECA Coaches haben sich den ECA- Berufsgrundsätzen und deren Berufsethos verpflichtet. Sie sind über die Mitgliedersuche auf der Webseite der European Coaching Association zu erreichen.

Pressekontakt:

European Coaching Association  
Christel Juchniewicz – Vizepräsidentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel. +49/211/8368209  
Mobil: +49/176 23767012  
Fax: +49/211/328732  
[presse@european-coaching-association.com](mailto:presse@european-coaching-association.com)